

7. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld vom 28.02.1996

vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. S. 759, ber. 2019 S.23) der §§ 2 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld vom 28.02.1996 beschlossen:

Artikel 1

(1) Der § 3 Absatz 4 Satz 2 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld wird wie folgt neu gefasst:

Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden Zuschläge entsprechend dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Artikel 2

Die in der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld enthaltenen Gebührentarife werden aufgehoben und durch die in der Anlage zu der 7. Nachtragssatzung enthaltenen neuen Gebührentarife ersetzt.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister